



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren

nach der Förderrichtlinie Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung / des Antrags aktuellen Fassung für Erklärende / Antragstellende gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Erklärenden / Antragstellenden und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils wie folgt vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	29.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Was wird gefördert?	3
3.	Wie hoch ist die Förderung?	4
4.	Fördervoraussetzungen:	4
5.	Wer ist antragsberechtigt für Schulungen (gem. Nr. 2.1 der Förderrichtlinie)?	4
6.	Wer erhält eine geförderte Schulung?	4
7.	Wer ist antragsberechtigt für Coachings (gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie)?	5
8.	Wer erhält ein gefördertes Coaching?	5
9.	Verfahren	5
	9.1 Antragsstellung	5
	9.2 Verwendungsnachweis	6
	9.3 Benötigte Nachweise	7

1. Vorwort

Der Wandel im Wärmesektor weg von fossiler Energie ist wesentlich für die Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes für den Gebäudesektor. Bei der Umstellung der Heizungssysteme im Gebäudebestand wird auf den vermehrten Einbau von Wärmepumpen gesetzt.

In der gemeinsamen Abschlusserklärung zum Wärmepumpengipfel am 29. Juni 2022 wurde das Ziel gesetzt, dass ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen in Betrieb genommen werden. Dieser Wärmepumpenhochlauf wird allerdings durch den Mangel an qualifizierten Fachkräften gefährdet. Der Koalitionsausschuss hat am 23. März 2022 die Umsetzung einer großen Wärmepumpen-Offensive bei Industrie, Handwerk und Privathaushalten vereinbart. Mit dem Arbeitsplan Energieeffizienz vom 17. Mai 2022 wurde konkretisiert, dass das „Aufbauprogramm Wärmepumpe“ Anreize für Handwerksbetriebe und Planungsbüros geben soll, um Weiterbildungen zu Planung und Einbau von Wärmepumpen wahrzunehmen.

Das „Aufbauprogramm Wärmepumpe“ ist auch Teil des KSG Sofortprogramms Gebäude vom 13. Juli 2022 und trägt damit zur Klimazielerreichung im Gebäudesektor bis 2030 bei. Schätzungen des Zentralverbands der Branche Sanitär, Heizung, Klima (SHK) zufolge sind aktuell nur rund 15% der Betriebe tatsächlich fähig, Wärmepumpen im Bestand zu planen, zu montieren und einzuregulieren. Mit dem Aufbauprogramm Wärmepumpe sollen in den kommenden Jahren mindestens 45.000 Fachkräfte für den Einbau und die Einregulierung von Wärmepumpen weiterqualifiziert werden. Darüber hinaus sollen im gleichen Zeitraum mindestens 7.500 Planende und Beratende weiterqualifiziert werden, um die Handwerker zu entlasten und zusätzliche Ressourcen für die Umsetzung freizusetzen.

Das Programm unterstützt zudem den Transformationsprozess im Handwerk. Handwerker, Planende und Beratende sollen angereizt werden, sich im Bereich der Wärmepumpe zu qualifizieren und sich die damit verbundene Technologie zu erschließen, damit sie auch Kundinnen und Kunden dazu beraten und Wärmepumpen besser und schneller einbauen können. Bestehende Bemühungen Fachkräfte weiter zu qualifizieren sollen unterstützt werden, indem die Nachfrage nach Weiterqualifizierung durch die Förderung angeregt wird. Mit dem Förderprogramm wird angestrebt, jährlich 21.000 ausgebildete Personen zum Thema Wärmepumpe im Bestand zu qualifizieren.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden:

- förderfähige Schulungen (gemäß Nummer 2.1 der Förderrichtlinie), welche online oder in Präsenz erfolgen können. Voraussetzungen und Kriterien siehe „Merkblatt für Anbieter zur Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen“ und „Merkblatt zu Anforderungen an förderfähige Schulungen“ und / oder
- Coachings im Sinne eines Training-on-the-job vor Ort (gemäß Nummer 2.2 der Förderrichtlinie). Voraussetzungen und Kriterien siehe „Merkblatt für Anbieter zur Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen“

3. Wie hoch ist die Förderung?

Der Förderhöchstbetrag pro Antragsteller beträgt insgesamt 5.000 Euro (nicht pro Antrag, sondern im Rahmen des gesamten Förderprogramms). Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Antrag müssen mindestens 300 Euro betragen (Bagatellgrenze).

- Schulungen werden mit 90% der förderfähigen Ausgaben bis höchstens 250 Euro pro Teilnehmer/in und pro Schulungstag gefördert
- Coachings werden mit 90% der förderfähigen Ausgaben bis höchstens jeweils 500 Euro gefördert. Pro Antragsteller kann höchstens ein Coaching gefördert werden

Als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages dient der in der Rechnung ausgewiesene Bruttobetrag (abzüglich Entgeltminderungen wie z.B. Skonti), sofern der/die Zuwendungsempfänger/-in dafür nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4. Fördervoraussetzungen:

- Der Antrag muss anhand eines ELSTER-Unternehmenskontos gestellt werden
- Die Schulung muss von einem gelisteten Schulungs- bzw. Coachinganbieter durchgeführt werden (siehe „Merkblatt für Anbieter zur Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen“ und „Liste der Schulungs- und Coachinganbieter“)
- Das Coaching muss von einem/r gelisteten Coach/Coachin durchgeführt werden (siehe „Merkblatt für Anbieter zur Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen“ und „Liste der Schulungs- und Coachinganbieter“)
- Die zu schulenden und zu coachenden Personen müssen die Kriterien nach Nummer 3 der Förderrichtlinie erfüllen
- Die Maßnahme muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden
- Pro Person kann jede angebotene Schulung nur einmal gefördert werden
- Bei einer Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2 der Förderrichtlinie durch das BAFA dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für dieselbe(n) Maßnahme(n) in Anspruch genommen werden

5. Wer ist antragsberechtigt für Schulungen (gem. Nr. 2.1 der Förderrichtlinie)?

Antragsberechtigt sind:

- Handwerksunternehmen der Gewerke Sanitär, Heizung, Klima, Elektrotechnik und Kälte-Klima,
- Schornsteinfeger/-innen
- Planungsunternehmen für technische Gebäudeausrüstung
- Unternehmen, die Energieberatungen durch Gebäudeenergieberater des Handwerks anbieten
- Personen, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) gelistet sind

Die Betriebsstätte oder Niederlassung muss sich in Deutschland befinden.

6. Wer erhält eine geförderte Schulung?

- Meister/-in und Geselle/-in der o. g. Gewerke
- Fachlich ausgebildete Unternehmensangehörige der Planungsbüros
- Unternehmensangehörige Gebäudeenergieberater des Handwerks
- Energieberater, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes gelistet sind

7. Wer ist antragsberechtigt für Coachings (gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie)?

Antragsberechtigt sind Handwerksunternehmen der Gewerke Sanitär, Heizung, Klima, Elektrotechnik und Kälte-Klima mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

8. Wer erhält ein gefördertes Coaching?

Zu coachende Unternehmensangehörige müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der genannten Gewerke verfügen.

9. Verfahren

9.1 Antragsstellung

- a. Anträge können mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie ab dem 1. April 2023 bis einschließlich 30. September 2025 beim BAFA gestellt werden.
- b. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online anhand des elektronischen Antragsformulars, das auf der Webseite des BAFA unter der Rubrik „Formulare“ hinterlegt ist. Der Antrag kann ausschließlich unter Nutzung des Elster-Unternehmenskontos gestellt werden. Per Post eingereichte Anträge können vom BAFA nicht bearbeitet werden.
- c. Der Antragsteller/die Antragstellerin darf einen Dritten zur Antragstellung bevollmächtigen. Zuwendungsempfänger ist das antragsberechtigte Unternehmen.
- d. Jede geplante Qualifizierungsmaßnahme muss **vor** der Auftragsvergabe / Anmeldung beim Schulungs- bzw. Coachinganbieter durch den Antragsberechtigten selbst oder dessen Bevollmächtigten beantragt werden.
- e. Qualifizierungsmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie durch einen Schulungs- bzw. Coachinganbieter erfolgen, der im Rahmen des Förderprogramms in einer öffentlichen Liste geführt wird. Die Veröffentlichung ist auf der Webseite des BAFA im Bereich Förderprogramm BAW unter der Rubrik „Publikationen“ zu finden.
- f. Falls die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte erfolgt, ist die Vollmachtserklärung online im Rahmen der Verwendungsnachweiserklärung einzureichen. Hierfür ist die Vorlage auf der Homepage des BAFA im Bereich Förderprogramm BAW unter der Rubrik „Formulare“ dieses Förderprogramms zu verwenden.
- g. Mit der Antragstellung ist anzugeben, wie viele Unternehmensangehörige geschult werden, ob ein Coaching in Anspruch genommen wird und in welcher Höhe Fördermittel beansprucht werden. Anforderungen an die Dauer und den Inhalt der Schulungen und Coaching-Maßnahmen können dem „Merkblatt zu Anforderungen an förderfähige Schulungen“ und „Merkblatt für Anbieter zur Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen“ auf der BAFA-Homepage entnommen werden.
- h. Die Aufteilung des gesamten Weiterbildungsbedarfs auf Förderanträge und damit die Anzahl der Anträge bestimmt der/die Antragstellende oder dessen Bevollmächtigte/r im Wesentlichen selbst. Es bleibt dabei dem Antragsteller/der Antragstellerin überlassen, ob die für eine Förderung vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen jeweils einzeln oder in einem oder mehreren "Bündeln" beantragt werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Förderhöchstgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Antragsteller/Antragstellerin nicht überschritten wird. Wenn beispielsweise mit einem Antrag Qualifizierungsmaßnahmen in Höhe von 5.000 Euro beantragt wurden, ist zunächst keine weitere Antragstellung mehr möglich. Falls tatsächlich weniger Schulungs- und Coachingmaßnahmen durchgeführt werden als beantragt waren, können nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und anschließender Auszahlung weitere Qualifizierungsmaßnahmen über den verbleibenden Restbetrag beantragt werden.

- i. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält nach Einreichung des Antrags im direkten Anschluss eine elektronische Eingangsbestätigung an die im Antrag genannte E-Mail-Adresse. Danach erfolgt in der Regel innerhalb eines Tages eine weitere Benachrichtigung, die die persönliche Vorgangsnummer enthält.
- j. Nach vollständiger Antragstellung und positiver Prüfung wird der Zuwendungsbescheid an den Antragsteller/die Antragstellerin oder ggf. Bevollmächtigten nach Einwilligung elektronisch übermittelt. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides kann der Antragsteller/die Antragstellerin mit der Maßnahme beginnen. **Wichtig: Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der bzw. den beantragten Maßnahme(n) bei einem gelisteten Anbieter begonnen bzw. der Auftrag für die beantragte(n) Weiterbildungsmaßnahme(n) an einen gelisteten Anbieter vergeben werden. Ansonsten erfolgt keine Förderung.**
- k. Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheids bei dem Antragsteller/der Antragstellerin oder ggf. Bevollmächtigten. Der Zuwendungsbescheid gilt auf Grund des elektronischen Verfahrens mit dem Erteilungsdatum als zugegangen. Innerhalb des Bewilligungszeitraums sind die beantragten Qualifizierungsmaßnahmen, die diesem Antrag zuzuordnen sind, umzusetzen.
- l. Der Bewilligungszeitraum kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Sofern mit einer Maßnahme noch nicht begonnen wurde, kann für diese allerdings erneut ein Antrag gestellt werden.

9.2 Verwendungsnachweis

- a) Nachdem die dem Antrag zuzuordnende(n) Qualifizierungsmaßnahme(n) durchgeführt wurde(n), **spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums** (d.h. innerhalb von 14 Monaten ab Zugang (= Erteilung) des Zuwendungsbescheids) muss der Antragsteller/die Antragstellerin oder ggf. Bevollmächtigte die elektronische Verwendungsnachweiserklärung vollständig ausfüllen und unter Nutzung **des Elster-Unternehmenskontos** beim BAFA einreichen.
- b) Die elektronische Verwendungsnachweiserklärung ist auf der BAFA-Homepage im Bereich Förderprogramm BAW unter der Rubrik „Formulare“ hinterlegt.
- c) Die Zugangsdaten zur Einreichung des Verwendungsnachweises können aus dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.
- d) Die Einreichung der Verwendungsnachweiserklärung muss **einmalig pro vorgenommenem Antrag** erfolgen. Das heißt, die Nachweise der beantragten und durchgeführten Maßnahmen sind ausschließlich in **einer vollständigen** Verwendungsnachweiserklärung gesammelt einzureichen und können nicht auf mehrere Einreichungen verteilt werden.
- e) Die vollständige Verwendungsnachweiserklärung muss zwingend innerhalb der Vorlagefrist erfolgen, da sonst keine Förderung der diesem Antrag zuzuordnende(n) Qualifizierungsmaßnahme(n) mehr möglich ist.
- f) Bei der Einreichung des Verwendungsnachweises müssen die im Abschnitt „9.3 Benötigte Nachweise“ aufgeführten Dokumente hochgeladen werden, um den Verwendungsnachweis abzuschließen.
- g) Nach dem Absenden des ausgefüllten und vollständigen Verwendungsnachweisformulars erfolgt die Prüfung durch das BAFA. Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag unbar in einer Summe und ausschließlich auf ein deutsches Konto des Antragstellers/der Antragstellerin und nicht auf ein Konto des ggf. Bevollmächtigten ausgezahlt. Die Förderung kann nur solange erfolgen, wie Haushaltsmittel des Bundes verfügbar sind.

9.3 Benötigte Nachweise

- a) Rechnungskopien der Qualifizierungsmaßnahmen:
Über die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen ist vom Schulungs- und/oder Coachinganbieter jeweils eine Rechnung zu stellen. Die erforderlichen Rechnungsinhalte können dem „Merkblatt für Anbieter zur Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen“ entnommen werden. Beispielsweise muss aus der Rechnung der Schulungsmaßnahmen u.a. die genaue Bezeichnung der Schulung gemäß dem „Merkblatt zu Anforderungen an förderfähige Schulungen“ ersichtlich sein.
- b) Nachweis über die unbare Zahlung (Kontoauszug oder sonstiger Zahlungsnachweis, der vom kontoführenden Kreditinstitut ausgestellt wurde).
- c) Für jede durchgeführte Schulung muss eine Teilnahmebestätigung pro Teilnehmer nachgewiesen werden. Hierzu steht eine Mustervorlage, welche die Pflichtangaben enthält, auf der Webseite des BAFA im Bereich Förderprogramm BAW unter der Rubrik „Formulare“ zur Verfügung. Diese kann bei Bedarf verwendet werden.
- d) Für jedes durchgeführte Coaching muss eine Teilnahmebestätigung für das gecoachte Unternehmen mit u.a. der Angabe der Teilnehmeranzahl nachgewiesen werden. Hierzu steht eine Mustervorlage, welche die Pflichtangaben enthält, auf der Homepage des BAFA im Bereich Förderprogramm BAW unter der Rubrik „Formulare“ zur Verfügung.
- e) Qualifikationsnachweis des Coaches/der Coachin, sofern ein Coaching in Anspruch genommen wurde. Hierzu steht eine Mustervorlage, welche die Pflichtangaben enthält, auf der Homepage des BAFA im Bereich Förderprogramm BAW unter der Rubrik „Formulare“ zur Verfügung.
- f) Bei Bedarf kann das BAFA weitere Unterlagen nachfordern.
- g) Die Nachweise sind im Rahmen des Verwendungsnachweisformulars über das BAFA-Upload-Portal hochzuladen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 514

E-Mail: baw@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1290

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

29.03.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.